

## **Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Nutzung von Räumen in der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Strasburg (Um.)**

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 2 und 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit §§ 6 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 03.07.2003 und der Bestätigung der kommunalen Aufsichtsbehörde nachstehende Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Nutzung von Räumen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strasburg (Um.) in Kraft gesetzt.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Zur anteiligen Deckung der Kosten, die bei der Inanspruchnahme der Räume in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strasburg (Um.) entstehen, werden Nutzungsentgelte entsprechend des Entgelttarifes erhoben.

Ausgenommen sind die Räume, die während des Einsatzes, der Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen zur Verfügung zu stellen sind. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass ein Raum in der FFw der Stadt Strasburg (Um.) zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist.

### **§ 2 Zahlungsaufforderung**

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sind alle Nutzer der Räume in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strasburg (Um.) verpflichtet, soweit das Nutzungsentgelt nicht aufgrund des § 3 dieser Entgeltordnung erlassen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Tarifiermäßigung / Entgelterlass**

- (1) Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strasburg (Um.) kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Entrichtung desselben eine unbillige Härte für denjenigen darstellt.
- (2) Eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der Stadt Strasburg (Um.) kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Entrichtung desselben eine unbillige Härte für den Verein darstellt, die durchzuführende Veranstaltung der Erfüllung sozialer, humaner Anliegen dient, oder zur Bereicherung des kulturellen Angebotes für die Allgemeinheit beiträgt und vom Verein aus eigenen Mitteln oder Einnahmen das Entgelt nicht aufgebracht werden kann.
- (3) Eine unbillige Härte ist immer dann gegeben, wenn der Verein nach Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Eigenmittel die Veranstaltung nicht durchführen könnte.

(4) Über die Tarifiermäßigung oder den Entgelterlass entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Entgeltordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg (Um.), den 03.07.2003

Norbert Raulin  
Bürgermeister

Siegel

## Tarifverzeichnis Nutzungsentgelte für Räume in der FFW der Stadt Strasburg (Um.)

Einrichtung	Entgelttarif		
	Für Kameraden der FFW der Stadt Strasburg (Um.) in EUR/Tag	Für Vereine und Gemeinschaften der Stadt Strasburg (Um) in EUR/Tag	Für gewerbliche und private Nutzung in EUR/Tag
1. Schulungsraum der FFW Strasburg	10,00	20,00	20,00
2. Clubraum der FFW Strasburg	7,00	14,00	14,00
3. Teeküche der FFW Strasburg	1,50	3,00	3,00
4. Einbettzimmer in der FFW Strasburg	3,50	7,00	7,00
5. Doppelbettzimmer in der Feuerwehr Strasburg	5,50	11,00	11,00
6. Toiletten in der FFW Strasburg	5,50	11,00	11,00
7. Schulungsraum in der FFW Neuensund	10,00	20,00	20,00
8. Schulungsraum incl. Nutzung der Teeküche in der FFW Neuensund	12,50	25,00	25,00
9. Toiletten in der FFW Neuensund	5,50	11,00	11,00

Ein Nutzungstag wird bei einer Nutzungsdauer von mehr als drei Stunden berechnet. Eine Nutzungsdauer unter drei Stunden wird mit 50 v. H. des jeweiligen Nutzungsentgeltes berechnet.